#### Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Suhl

Beschluss-Nr. 715/60/2019

#### vom 05.06.2019 veröffentlicht am 31.07.2019

Auf Grund der §§ 2, 14 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Suhl folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Suhl:

## § 1 Allgemeines, Öffnungszeiten

- (1) Die Stadtbücherei Suhl ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Suhl. Sie dient dem allgemeinen, schulischen, beruflichen und politischen Informations- und Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation, Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen, zu vermitteln und zugänglich zu machen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei sowie die von ihr beauftragten Bediensteten üben in den Räumen der Stadtbücherei das Hausrecht aus. Die Hausordnung wird durch Aushang bekannt gegeben.

#### § 2 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder durch ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis an. Er erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Suhl an.
- (2) Benutzer der Stadtbücherei kann jedermann werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen Name, Anschrift und Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (3) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter grundsätzlich für alle Schäden, entstandenen Entgelte und Auslagen für ausgeliehene Medieneinheiten, die aus dem Missbrauch

seines Ausweises entstehen. Nach der Verlustmeldung wird ein kostenpflichtiger Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt.

Beschluss-Nr. 715/60/2019

- (4) Eine Ausleihe für Dritte ist unzulässig.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums, wenn keine Verlängerung erfolgt.

## § 3 Anmeldungen in besonderen Fällen

- (1) Kindergärten/-tageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen, Unternehmen, Institutionen etc. melden sich durch schriftlichen Korporativantrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu sechs Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (2) Benutzer können sich auch für einen Zeitraum von 6 Monaten in der Stadtbücherei anmelden. Es gelten hierfür die Bestimmungen des § 2.

## § 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung und Rückgabe

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Stadtbücherei oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiter der Stadtbücherei unterstützen die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Medien der Stadtbücherei werden nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Präsenzbestände sind grundsätzlich nicht entleihbar.
- (4) Bei der Ausleihe von Büchern, Hörbüchern, CD-ROMs, Gesellschaftsspielen und E-Readern beträgt die Ausleihfrist in der Regel 4 Wochen. Alle weiteren Medien werden für 2 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtbücherei eine Verkürzung oder Verlängerung der Leihfrist festlegen.
- (5) Die Leihfrist der entliehenen Medien kann auf Antrag des Benutzers persönlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch verlängert werden, wenn keine Vorbestellung und/oder keine offenen Forderungen vorliegen. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien abzugeben.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, sich selbstständig über die Rückgabetermine zu informieren und die Medien während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei unaufgefordert fristgerecht zurückzugeben.

- (7) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (8) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen ein Portoentgelt für die schriftliche Benachrichtigung entgegennehmen. Vorbestellte Medieneinheiten liegen bis zum festgelegten Datum bereit.

Beschluss-Nr. 715/60/2019

(9) Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, die zur Benutzung der technischen Geräte erforderlichen Batterien zur Verfügung zu stellen.

## § 5 Ausleihbeschränkungen

- (1) Bei offenen Forderungen kann die Stadtbücherei die Ausleihe untersagen.
- (2) Sofern Medien zur Abgabe anstehen, und diese noch nicht zurückgegeben wurden, kann die Ausleihe weiterer Medien, bis zur vollständigen Rückgabe der bereits entliehenen Medien, versagt werden.
- (3) An Kinder werden nur Medien entliehen, die für ihre Altersgruppe bestimmt sind.
- (4) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe einschränken, wenn eine potentielle erhöhte Gefahr des Medienverlustes oder der Medienbeschädigung besteht.
- (5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung und/oder die Hausordnung verstoßen, befristet oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbücherei auszuschließen und den Benutzerausweis zurückfordern.

# § 6 Pflichten und Haftung der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbücherei sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Bei Nutzung der Schließfächer haftet der Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter bei Verlust des Schlüssels für alle daraus resultierenden Schäden.
- (3) Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien bzw. technischen Geräte wie z.B. E-Reader zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (4) Bei der Nutzung und Ausleihe von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Stadtbücherei ist der Benutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet. Für Forderungen Dritter, die sich aus der

Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter.

Beschluss-Nr. 715/60/2019

(5) Verlust und Beschädigungen sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## § 7 Leihfristüberschreitung, Erinnerung

- (1) Werden die entliehenen Medien nicht spätestens bis zum Ablauf der Leihfrist zurückgegeben, sind ab dem 1. Tag des Verzuges für jeden Öffnungstag Verzugsentgelte zu zahlen.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist wird der Nutzer einmalig auf den Verzug hingewiesen. Dieser Hinweis ist eine Serviceleistung der Stadtbücherei und erfolgt nur elektronisch per E-Mail. Der Hinweis hat keinen Einfluss auf die Verzugsentgelte.

## § 8 Zusätzliche Leistungen der Stadtbücherei

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Auftrag des Benutzers nach den geltenden Bestimmungen der "Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland" beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen und die vorgegebene Leihfrist der besitzenden Bibliothek. Voraussetzung ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbücherei. Die Bestellung ist kostenpflichtig, auch bei Nichtabholung der Fernleihe. Nach Eingang der Fernleihe wird der Benutzer schriftlich oder elektronisch benachrichtigt, wobei für die schriftliche Benachrichtigung Portoentgelte fällig werden. Falls eine Verlängerung der Fernleihe von vornherein nicht ausgeschlossen ist, kann dies die Stadtbücherei auf Anfrage des Benutzers bei der besitzenden Bibliothek prüfen.
- (2) Die Stadtbücherei bietet Internet-Arbeitsplätze an. Diese stehen allen Benutzern zur Verfügung. Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen und / oder jugendgefährdenden Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Veränderungen an den System- und Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet. Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (3) Der Benutzer gelangt über die Website der Stadtbücherei zum Online-Katalog. Dieser ermöglicht den Benutzern die Recherche im Bestand der Stadtbücherei, die Beantragung von Verlängerungen und Vorbestellungen sowie die Einsicht in das persönliche Benutzerkonto.

(4) Die Stadtbücherei bietet allen Benutzern mit gültigem Benutzerausweis die Ausleihe von elektronischen Medien via ThueBIBnet, der Thüringer Onlinebibliothek, an. Die Anmeldung hierfür ist auch online über die Website der Stadtbücherei möglich.

Beschluss-Nr. 715/60/2019

### § 9 Haftung der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei haftet nicht für Gegenstände und Garderobe, die in ihren Räumen abhandenkommen.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers, die durch die von der Stadtbücherei bereitgestellten elektronischen Medien entstehen.
- (3) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglichen Medien sowie für Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).

### § 10 Schadensersatz

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter grundsätzlich vollen Schadenersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien hat der Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ein gleichwertiges Exemplar zu beschaffen. Ist die Wiederbeschaffung nicht möglich, so hat der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter Schadenersatz in Geld zu leisten.
- (3) Der Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt zu zahlen.

## § 11 Gleichstellungsbestimmungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 12 Inkrafttreten

Beschluss-Nr. 715/60/2019

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.02.2016 außer Kraft.